

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1209

Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit der Bürgergemeinde Solothurn für den Ersatzneubau des Forstwerkhofes

1. Ausgangslage

Mit dem Gesuch vom 9. Juni 2022 beantragte die Bürgergemeinde Solothurn einen Investitionskredit für den Ersatzneubau ihres Forstwerkhofes über 1'195'000 Franken, davon können maximal 80 % oder 840'000 Franken als forstlicher Investitionskredit gewährt werden. Das Gesuch wurde am 26. Oktober 2023 erneut gestellt, da in den Jahren 2022 und 2023 für die beantragten Kredite nicht genügend finanzielle Mittel beim Bund vorhanden waren.

Gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) kann der Bund auf Antrag des Kantons für forstliche Zwecke unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen (Investitionskredite) gewähren. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung (Art. 40 Abs. 3 WaG). Nach § 26 Abs. 6 Waldgesetz (BGS 931.11) kann der Kanton für Darlehen, welche der Bund nach Art. 40 WaG gewährt, Bürgschaften eingehen. Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass forstliche Investitionskredite unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes sind, für welche der Kanton die Bürgschaft übernimmt.

Die Voraussetzungen und Verfahren zur Gewährung von Investitionskrediten sind in den Art. 60-64 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) sowie in § 56 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vom 18. April 2011 geregelt. Weitere Hinweise betreffend Prüfungsverfahren finden sich im Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1856 vom 06. November 2007.

2. Erwägungen

Die Bürgergemeinde Solothurn ist im Sinne der zitierten Gesetzgebung und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu den forstlichen Investitionskrediten vom 18. April 2011 kreditberechtigt und kreditwürdig.

Aufgrund des beschränkten Kontingentes des Bundes für den Kanton Solothurn können nur 240'000 Franken gesprochen werden, was 20 % des angefragten Kredites entspricht.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 40 Bundesgesetz über den Wald, Art. 60 ff. Verordnung über den Wald und § 56 Waldverordnung wird beschlossen:

- 3.1 Der Kanton übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für die Bürgergemeinde Solothurn im Betrag von 240'000 Franken.

2

- 3.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt, mit der Bürgergemeinde Solothurn einen Vertrag über einen Investitionskredit in Form eines zinsfreien Darlehens in der Höhe von 240'000 Franken für den Ersatzneubau des Forstwerkhofes abzuschliessen, rückzahlbar innert 20 Jahren in Raten von jährlich 12'000 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Herr Urs Schüpbach, Worblentalstrasse 86,
3063 Ittigen
Revierförster Alain Imoberdorf, Unterer Winkel, Postfach 245, 4502 Solothurn
Bürgergemeinde Solothurn, Unterer Winkel, Postfach 245, 4502 Solothurn